

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- Ejusdem Rescript, daß die Stifftischen Vasallen, so bereits in Lehnspflichten stehen, unter hinlänglicher Bescheinigung erheblicher Behinderungsursachen ihrer persönlichen Erscheinung, ohne vorherige Einholung Ihre Königl. Majest. Resolution per Mandatarium zuzulassen, den 15. März, 1737. p. 999
- Ejusdem Rescript, die an einige abwesende lehnsbrüchige Vasallen ergehende Citationses, betref. den 26. Jun. 1737. ibid.
- ist im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtsachen zu befinden.
- Ejusdem Rescript, an das Appellation-Gericht, daß in allen Fällen, da der Vasall einer den Rechten nach nicht abzulehnenden Felonie beschuldigt wird, nach dem lehns-Mandat de An. 1691. zuerkennen, den 20. Jul. 1737. ibid.
- ist im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtsachen zu befinden.
- Ejusdem Rescript, daß in ein höheres Quantum als bis zur Helfte des Werths derer lehngüter nicht zu consentiren, den 25. Nov. 1737. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stifftsregierung zu Merseburg, die Befolgung der lehns und gesammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviso verliehenen Guts, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen lehnmannes verledigen, betref. den 17. Jan. 1739. p. 1002
- Ejusdem Rescript, derer Minorennen Indult-Suchung und derer Vasallen Vigilanz-Scheine, betref. den 16. März, 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stifftsregierung zu Merseburg, das zur lehnsuchung bestimmte Jahr, und die nachzulassende Alienation derer Rittergüter, so nur auf vier Augen beruhen, betref. den 16. März, 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stifftsregierung zu Merseburg und Zeitz, daß in feudis noviter acquisitis die sechsjährige Frist zu Praesentation derer Mitbelehnten ferner gestattet seyn, und wie es mit denen Consens-Ertheilungen in die Verpfändung derer lehngüter, auch Indulten zu lehns-Empfängnissen gehalten werden soll, den 2. April, 1739. p. 1003
- Ejusdem Rescript, daß ein in der gesammten Hand schon stehender Agnat auf die erloschene Mitbelehnschaft eines andern ohne männliche Leibeslehnserberben verstorbenen gesamt Händers die lehns-Renovation nicht bedürfe, den 1. Jun. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wo zeitlicher Observanz nach, die Curatores der blöden und melancholischen Personen die lehnspflicht abgelegt, künftig jedesmal Bericht erstattet werden soll; den 19. Aug. 1739. p. 1006
- Ejusdem Rescript, daß die Vasallen, so nach dem vorigen Erbholdigungs-Eyde bereits pflichtbar worden, bey denen in manu serviente entstehenden Fällen blos auf die neue Pflichten. Notul bey Abgebung des Handschlags verwiesen werden sollen. den 17. Jun. 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß denen Vasallen, so die ihnen dictirten lehns-Emenden nach Verfließung der hierzu bestimmten Frist, abtragen, solches auch durch Cabinets-Canzley-Quittungen beybringen, die lehns- und Mitbelehnschaft zu bekennen, den 25. Jul. 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß wenn Mann- lehns- und Rittergüter an Weibspersonen veralieniret werden, hiervon jedesmal mit Gutachten zu berichten, den 8. Aug. 1740. p. 1007
- Ejusdem Rescript, an die Stifftsregierung zu Zeitz, daß in Zukunft die Concurse in die Aufnahme derer Capitalien auf Rittergüter nicht auf drey Jahre zu restringiren, den 24. May, 1741. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stifftsregierung zu Merseburg, daß in fiscalischen lehnsachen ohne Einholung rechtlicher Informate von der Königl. Stifftsregierung zu decidiren; den 15. Jun. 1741. p. 1010
- Ejusdem Rescript, an die Stifftsregierung zu Zeitz, daß denen im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden wirklichen Geheimen Räten ein vor allemal nachgelassener Dritter Band.
- sen seyn solle, die lehnspflichten durch Bevollmächtigte zu prästiren; den 5. Jul. 1741. p. 1010
- NB. Dergleichen sind auch an die übrigen lehnscurien erlassen worden.
- Ejusdem Rescript, daß die lehns-Briefe füröhin blos unter dem dato der Beleihung auszufertigen und wegen derer Mitbelehnten die vorgeschriebene Clausula salvatoria zu inseriren, den 29. Nov. 1741. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß die indults-Frist einem lehnmann, ob selbiger schon den gesetzten Terminum bey einem lehnen nach zurückgelegten 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichstem 21. Jahre fortlaufe, auch denen unmündig gewesenen Vasallen das zur lehns-Befolgung nachgelassene 22. Jahr vor ein Sächsisch von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen fernerhin zu achten; den 6. Jul. 1742. p. 1011
- Ejusdem Rescript, daß die Geistlichen, wenn sie lehns- und Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der lehnspflicht in Person zu admittiren; den 6. Sept. 1742. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß füröhin denen um die lehns und gesammte Hand ansuchenden Vasallen, bey sich ereignenden Hindernissen Vigilanz-Registraturen zu ertheilen, und wenn jene removiret oder auch ein begangener lehns-Fehler pardoniret, zu Empfangung der lehns oder gesammten Hand Termin angesetzt werden solle, den 4. Octobr. 1742. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß füröhin Personen Bauernstandes Rittergüter zu besitzen nicht zugestatten; den 6. April 1743. p. 1014
- Ejusdem Rescript, wie es mit Inserirung derer Mitbelehnten, in die auf den Tag der Beleihung zu datirenden lehnsbriefe, wenn solche bey feudis novis erst nach empfangener lehns präsentiret werden, zu halten, den 14. Aug. 1743. ibid.
- Ejusdem Rescript, die bey Confirmation derer Käufe über lehns-Güter und derer von Mitbelehnten ausgestellte Reversle zu gebrauchende Clausul, betref. den 6. Sept. 1743. p. 1015
- Ejusdem Rescript, zur Erläuterung, wer unter denen Bauern, so keine Rittergüter zu besitzen fähig, zuverstehen, den 26. Sept. 1743. ibid.
- Ejusdem Special-Befehl, ob ein von dem Vater an den Sohn oder von dem Besitzer an den Mitbelehnten verkaufte lehnguth, pro feudo novo oder antiquo zu achten, und daran die Präsentation neuer Mitbelehnten zu gestatten sey, den 30. Sept. 1743. p. 1018
- Ejusdem Special-Befehl, an die Landesregierung, daß wenn ein Mitbelehnter ein lehnguth sub hasta erstehet, selbigem die Präsentation neuer Mitbelehnten verstattet werden solle, den 21. May, 1744. ibid.
- Ejusdem Rescript, wie es wegen derer, von denen Stadträthen, Weibspersonen ic. zu bestellenden lehns-träger und deren lehnsempfängniß und Renovation zu halten, den 14. Oct. 1745. p. 1019
- Ejusdem General-Befehl, welchergestalt die vormaligen Fürstlich Weissenfelsischen Vasallen ihre lehnsobliegenheit hinführo zu beobachten haben, den 8. Jul. 1746. ibid.
- Generale, die von denen Ritterguthsbesitzern, zu Befreyung ihrer Güter von alten ungelöschten hypothecarischen Schuldverschreibungen, zuerlassende Edictal-Citationses, betref. den 11. März 1755. p. 1022
- ist im ersten Capitel dieses Buchs, von Justizsachen zu befinden.
- Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ic. der Chur Sachsen Administratoris &c. wie es mit Suchung und Renovation der lehns- und Mitbelehnschaften, auch sonst in lehnsachen gehalten werden soll, den 30. April, 1764. ibid.
- Patent Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ic. den anderweit ertheilten allgemeinen lehns-Pardon, betref. den 7. Febr. 1770. p. 1035
- Ejusdem